



Suchtfrei!

Veranstaltungen
und Jugendschutz

Wie kann das gelingen?

Vorwort

Zahlreiche Feste bereichern das gesellschaftliche Leben im Landkreis Ravensburg. Vor allem den vielen ehrenamtlich Engagierten in Verbänden und Vereinen verdanken wir zahlreiche öffentliche Veranstaltungen, die zur Stärkung des Gemeinwesens beitragen.

Damit sowohl die Veranstalter als auch die Besucher eine komplikationslose und bereichernde Veranstaltung erleben können, gibt es einige Vorschriften zu beachten. Von besonderer Bedeutung ist hier der Jugendschutz. Das Jugendschutzgesetz bietet hierzu einen klaren Rahmen, um junge Menschen vor verschiedenen Gefahren sowie schädlichen Einflüssen zu schützen.

Diese Broschüre soll Ihnen als Veranstalter helfen, Ihrer Verantwortung gegenüber den jugendlichen Festbesuchern nachzukommen. Wir haben für Sie die wichtigsten Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes erläutert und in der aktuellen Auflage um die Bestimmungen zu elektronischen Zigaretten ergänzt. Darüber hinaus finden Sie Tipps für die Vorbereitung und Durchführung Ihrer Veranstaltung.

Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Freude bei Ihrem ehrenamtlichen Engagement und ein gutes und erfolgreiches Gelingen von Festen und Veranstaltungen.

Ihre



Diana E. Raedler
Dezernentin für Arbeit und Soziales

Veranstaltung ist nicht gleich Veranstaltung

Grundsätzlich muss zwischen einer

- ✓ allgemeinen Veranstaltung und einer
- ✓ Kinder- und Jugendveranstaltung unterschieden werden.

1. Allgemeine Veranstaltungen

Jugendliche unter 16 Jahren haben auf diesen Veranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person (vgl. § 1 JuSchG, s. Seite 5) nichts zu suchen.

2. Kinder- und Jugendveranstaltungen

Voraussetzung ist, dass

- ✓ die Veranstaltung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe durchgeführt wird,
- ✓ es sich um künstlerische Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege handelt,
- ✓ die das Ordnungsamt genehmigt hat.

Für diese Veranstaltungen gilt auch,

- ✓ dass sie grundsätzlich ohne Alkoholausschank stattfinden,
- ✓ dass sie spätestens um 24.00 Uhr enden sollten,
- ✓ dass Kinder unter 14 Jahren nur bis 22.00 Uhr anwesend sein dürfen, dass Jugendliche bis 24.00 Uhr anwesend sein dürfen.

3. Sonstige Veranstaltungen

Unter diese Rubrik fallen z. B. Faschingsbälle, Vereinsfeste, etc. Sie richten sich an Erwachsene, Jugendliche und Kinder.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes für Kinder und Jugendliche:

- ✓ Keine Alkoholabgabe an unter 16-Jährige.
- ✓ Keine Abgabe von Spirituosen an unter 18-Jährige.
- ✓ Keine Abgabe von Tabakwaren an unter 18-Jährige.
- ✓ Absolutes Rauchverbot für unter 18-Jährige.
- ✓ Kein Zugang für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.
- ✓ Für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren ist um 24.00 Uhr Veranstaltungsende.

Ausnahme:

Beim Zugang und bei der Aufenthaltsdauer gelten Ausnahmeregelungen, wenn Kinder und Jugendliche durch personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen begleitet werden.

Wichtig:

Alle weiteren ordnungspolizeilichen Auflagen (Ordnungsdienst, feuerpolizeiliche Bestimmungen, Notausgänge, etc.) und gesetzlichen Bestimmungen aus dem Jugendschutzgesetz gelten für alle Veranstaltungen und müssen unbedingt eingehalten werden.

Plakate mit den Regelungen des Jugendschutzgesetzes können bei den Kontaktstellen (s. Seiten 13 u. 14) angefordert werden.

4. Welche Infos muss ein Antrag auf Genehmigung enthalten?

Der Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung sollte folgende Angaben enthalten:

- ✓ Ort, Uhrzeit (Beginn und Ende),
- ✓ Zielgruppe,
- ✓ Alter der Zielgruppe,
- ✓ Veranstalter bzw. Ansprechpartner,
- ✓ Wer führt Aufsicht?
- ✓ Wie wird diese Veranstaltung von einem möglichen Normalbetrieb (z. B. einer Disco) getrennt?

Was sagt das Jugendschutzgesetz dazu?

§ 1 Begriffsbestimmungen

Personensorgeberechtigte Personen: Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 sind damit die Eltern (Vater, Mutter) und der Vormund gemeint.

Erziehungsbeauftragte Personen: Dies sind zunächst alle Personen, die über 18 Jahre alt sind und aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern oder einem Elternteil zeitweise oder auf Dauer Erziehungsaufgaben wahrnehmen, z. B. als Begleitung in eine Disco.

§ 5 Altersbeschränkungen

Unter 14 Jahren

Ohne Personensorgeberechtigte/Erziehungsbeauftragte

- ✓ ist der Aufenthalt bei Kinder- und Jugendveranstaltungen bis 22.00 Uhr erlaubt.
- ✓ ist der Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen nicht erlaubt, es sei denn, sie sind in Begleitung von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten.

Zwischen 14 und 16 Jahren

Ohne Personensorgeberechtigte/Erziehungsbeauftragte

- ✓ ist der Aufenthalt bei Kinder- und Jugendveranstaltungen bis 24.00 Uhr erlaubt.
- ✓ ist der Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen nicht erlaubt, es sei denn, sie sind in Begleitung von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten.

Ab 16 Jahren

Ohne Personensorgeberechtigte/
Erziehungsbeauftragte

- ✓ ist der Aufenthalt bei Kinder- und Jugendveranstaltungen bis 24.00 Uhr erlaubt.
- ✓ ist der Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen bis 24.00 Uhr erlaubt, es sei denn, sie sind in Begleitung von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten.

§ 9 Alkoholausschank**Unter 16 Jahren**

Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich verboten! Dazu gehören auch branntweinhaltige Mixgetränke (z. B. sog. Alcopops).

Bei 14- und 15-Jährigen kann von dieser Regelung bei nicht branntweinhaltigen Getränken (Bier, Wein, Sekt o. ä.) abgewichen werden, wenn die Eltern dies erlauben und mit anwesend sind.

Unter 18 Jahren

Der Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Mixgetränken (wie z. B. Rigo, Smirnoff, Feigling, etc.) ist verboten.

Achtung:

Dieses Verbot gilt nicht nur für den Verkauf und die Abgabe der aufgeführten Getränke an Personen der jeweiligen Altersgruppe, sondern auch für deren Verzehr (mitgebrachte Getränke). Auch hierfür sind die Veranstalter mit verantwortlich.

§ 10 Rauchen

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

Die Regelung gilt auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

Videos und Spiele auf Kassette, Diskette oder CD-Rom/DVD dürfen einem Kind oder Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn sie für die entsprechende Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich sichtbar sein!

Wenn diese Bildträger mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet sind, dürfen sie einem Kind oder Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden.

So wird Ihre Veranstaltung gelingen!**Für alle Veranstaltungen gilt:**

- ✓ Veranstaltung bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung anmelden (Auflagen beachten)
- ✓ Schankerlaubnis und evtl. Sperrzeitverkürzung ebenfalls mit der Gemeinde regeln
- ✓ sonstige urheberrechtliche Bestimmungen beachten z. B. Gema
- ✓ gegebenenfalls die Nachbarschaft im Vorfeld informieren
- ✓ Vorbesprechung mit der zuständigen Polizei

Bevor es los geht ...

Bereits aus der Werbung sollte deutlich hervorgehen,

- ✓ wer Veranstalter ist,
- ✓ wann Beginn und Ende der Veranstaltung ist,
- ✓ welche Altersgruppen angesprochen werden.

Diese Informationen sind vor allem auch für die Eltern wichtig.

Achtung:

Es darf nicht mit alkoholischen Getränken geworben werden!

Es geht los ...

Schon beim Einlass lässt sich vieles regeln, wie zum Beispiel

- ✓ Altersbeschränkungen im Einlassbereich bekanntgeben
- ✓ Jede Person altersgemäß einschätzen, im Zweifelsfall Altersnachweis verlangen (Ausweis) und ohne Altersnachweis keinen Einlass gewähren
- ✓ Personalausweiskontrolle (unter 18-Jährige müssen ihren PartyPass, Schülerausweis oder Führerschein hinterlegen)
- ✓ Schleuse am Eingang (z. B. Tische entsprechend aufstellen)
- ✓ Kasse und Einlasskontrolle sollten mit mehreren Personen besetzt sein
- ✓ Eingangskontrolle auch bei Andrang nicht vernachlässigen
- ✓ Personen einsetzen, die auch als Autorität akzeptiert werden
- ✓ Erziehungsbeauftragte haben die Berechtigung nachzuweisen (z. B. schriftliche Erklärung der Eltern des Kindes)
- ✓ keine Überfüllung des Veranstaltungsraumes zulassen
- ✓ Kontrolle bis zum Veranstaltungsende, also auch nach Kassenschluss!
- ✓ Jugendschutzgesetz deutlich sichtbar aushängen
- ✓ am Einlass sollte bekannt sein, wer der/die Verantwortliche für die Veranstaltung ist und wo er/sie sich aufhält
- ✓ offensichtlich Betrunkene keinen Einlass gewähren
- ✓ Kontrolle auf mitgebrachte Gegenstände und Alkohol (deutliche Hinweise darauf sind jedoch Voraussetzung)

Ordnungskräfte

Die Ordnungskräfte achten auf Ordnung im Innen- und auch im Außenbereich (Vorplatz, Parkplatz). Die Ordnungskräfte sollten während der Veranstaltung keine anderen Aufgaben übernehmen.

Beschädigungen und Schlägereien sollen durch Ordnungskräfte verhindert werden. In Notfällen müssen sie für rasche Hilfe sorgen.

Die Ordnungskräfte sollten eindeutig erkennbar und auf ihre Aufgaben vorbereitet sein!

Weitere Infos gibt die Polizei.

Aufforderung zum Verlassen der Veranstaltung

Der Veranstalter übt das Hausrecht aus.

Das bedeutet im Klartext, dass er

- ✓ die jeweilige Altersgruppe mit einer Durchsage kurz vor dem festgelegten Zeitpunkt darauf aufmerksam macht, dass die Veranstaltung für sie zu Ende geht und diese zum Gehen auffordert mit dem Hinweis auf mögliche Kontrollen
- ✓ evtl. die Beleuchtung kurz auf normale Helligkeit dreht
- ✓ die Musik kurz unterbricht

Vorsorge für mögliche Notsituationen:

- ✓ Zugang zu Notausgängen freihalten und auf sichtbare Beschilderung achten
- ✓ Zufahrt für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei und Notarzt freihalten.

Weitere Maßnahmen wie z. B.

- ✓ Absperrungen vorher mit der Gemeinde absprechen.
- ✓ Bereitschaftsdienst von Feuerwehr und Rotem Kreuz organisieren
- ✓ Telefon für Notfälle bereithalten

Eine Vorbesprechung mit der Polizei ist immer empfehlenswert!!

Erklärung zur Durchführung von Festanlässen



Die Landkreisverwaltung hat in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden des Landkreises, der Polizei, dem Jugendamt sowie den kommunalen Suchtbeauftragten eine einheitliche Richtlinie zum Jugendschutz im Landkreis Ravensburg erarbeitet.

Der Kreistag des Landkreises Ravensburg empfiehlt den Städten und Gemeinden, bei der Durchführung von Festanlässen auf der Grundlage dieser Erklärung zu verfahren.

Die Erklärung zur Durchführung von Festanlässen beinhaltet:

Jedem Veranstalter wird ein Jugendschutzgesetz und die Broschüre „Veranstaltungen & Jugendschutz“ des Landratsamtes ausgehändigt.

Außerdem ist jeder Veranstalter verpflichtet, das Jugendschutzgesetz am Veranstaltungsort öffentlich auszuhängen.

Wir halten das Jugendschutzgesetz (JSchG) ein, das heißt,

- ✓ wir geben keinen Alkohol an unter 16-Jährige und keine Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ab und überwachen den Konsum
- ✓ wir geben keine Spirituosen (Whisky, Rum, Wodka, usw.) und branntweinhaltige Mixgetränke an unter 18-Jährige ab
- ✓ wir geben generell keine Alcopops ab
- ✓ wir beachten die Altersgrenzen beim Einlass und im Festverlauf
- ✓ wir beachten die Sperrzeit. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren werden angewiesen, die Veranstaltung spätestens um 24.00 Uhr zu verlassen.

Die Kontrolle der Altersgrenze soll folgendermaßen erfolgen:

- ✓ Personalausweiskontrolle (unter 18-Jährige müssen ihren PartyPass, Schülerausweis oder Führerschein hinterlegen)
- ✓ Armband als Eintrittskarte (unter 18-Jährige erhalten ein Armbändchen, das bei Verlassen des Festgeländes abgeschnitten wird; die Altersgruppe der unter 16-Jährigen erhält andersfarbige Bändchen)

Wir bieten attraktive alkoholfreie Getränke an, das heißt,

- ✓ das günstigste Getränk ist ein attraktives alkoholfreies Getränk und wird auf der Preisliste besonders hervorgehoben (vgl. § 6 Gaststättengesetz).

Wir sorgen für die Sicherheit unserer Gäste, das heißt,

- ✓ wir werben nicht mit der Abgabe von günstigem Alkohol (Bsp. Happy Hour, 150-Cent-Partys)
- ✓ wir sorgen dafür, dass die Musik eine Stunde vor Ende der Veranstaltung aufhört zu spielen
- ✓ wir sorgen dafür, dass eine halbe Stunde vor Veranstaltungsende keine Getränke mehr ausgeschenkt werden
- ✓ wir halten geeignetes Ordnungspersonal (über 18 Jahre, einheitlich gekennzeichnet) vor. Dieses ist verantwortlich für die Sicherheit in der Festhalle, auf dem Festvorplatz und den Parkplätzen. Das heißt:
 - bei Aggressivität/Tätlichkeiten wirken sie schlichtend und beruhigend ein
 - bei Bedarf informieren sie die Polizei
 - auf 50 Veranstaltungsteilnehmende kommt i.d.R. eine Ordnungskraft
- ✓ wir führen Einlasskontrollen und Alterskontrollen durch. Das heißt
 - mitgebrachter Alkohol wird abgenommen
 - bei illegalen Drogen erfolgt eine Anzeige
 - Waffen aller Art sind verboten
 - betrunkene Personen werden nicht eingelassen
- ✓ wir schenken keinen Alkohol an Betrunkene aus

- ✓ wir bemühen uns ggf. um einen sicheren Heimweg für unsere Gäste (Ansprechen von Freunden, Beauftragung eines Taxis für den Heimtransport). Bei Schwierigkeiten informieren wir die Rettungsleitstelle oder ggf. die Polizei
- ✓ wir sind uns als Veranstalter und Ordner unserer Verantwortung und Vorbildfunktion bewusst und bleiben daher nüchtern

Zwischen Veranstalter, Ordnungsamt und Polizei findet im Vorfeld der Veranstaltung eine Abstimmung statt, um örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen und Feinabstimmungen zu treffen, insbesondere auch bezüglich der Verantwortlichkeit für Festplatz und Parkplätze.

Alle weiteren ordnungspolizeilichen Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen gelten auch ohne dass sie explizit aufgeführt sind.

Überschreitungen werden als Ordnungswidrigkeit und/oder über eine Kautionsregelung sanktioniert.

Es helfen Ihnen gerne weiter ...

Landratsamt Ravensburg Jugendamt

in Ravensburg

Winfried Wiedemann
Tel.: 0751/85-3211
E-Mail:
w.wiedemann@rv.de

in Wangen

Gerald Pohnert
Tel.: 07522/996-3741
E-Mail:
g.pohnert@rv.de

Kommunaler Suchtbeauftragter

Martin Sommer
Tel.: 0751/85-3117
E-Mail: m.sommer@rv.de

Die Ordnungsämter der Städte und Gemeinden

zu erfragen bei Ihrer Stadt/Gemeinde

Polizeipräsidium Konstanz Referat Prävention

Peter Härle
Tel.: 07531/803-1042

Florian Suckel
Tel.: 0751/803-1043

Jugendinformationszentrum

„aha“ - Tipps und Infos für junge Leute
Tanja Beck
Tel.: 0751/82-521
E-Mail: info@aha-ravensburg.de
www.aha-ravensburg.de

Kreisjugendring Ravensburg

Joachim Sautter
Tel.: 0751/21081
E-Mail: info@kjrrv.de
www.jukinet.de

Die Kinder- und Jugendbeauftragten der Städte und Gemeinden

zu erfragen bei Ihrer Stadt/Gemeinde

Info-Material zum Jugendschutzgesetz

Aktion Jugendschutz (ajs)
Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg
Jahnstraße 12
70597 Stuttgart
Tel.: 0711-237370
Fax: 0711-2373730
E-Mail: info@ajs-bw.de
www.ajs-bw.de

Impressum:

Herausgeber:
Landratsamt Ravensburg,
Sozial- und Inklusionsamt
Gartenstraße 107
88212 Ravensburg

Gestaltung:
Stabsstelle des Landrats
Stand: 08/2019

Sucht **frei!**

Prävention
im Landkreis
Ravensburg

ksb@rv.de